



Nr. 21/ 2014

Früherkennung

## **Erstmalige Evaluation des Neugeborenen-Hörscreenings: G-BA vergibt Auftrag an renommierte Expertenkommission**

**Berlin, 15. Mai 2014** – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat den Auftrag für die Evaluation des Neugeborenen-Hörscreenings vergeben. Auftragnehmer ist eine renommierte Expertenkommission, teilte der G-BA am Donnerstag in Berlin mit. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler forschen und lehren an Universitäten und Einrichtungen in den Bereichen Epidemiologie, Pädaudiologie, Medizin, Datentracking, Informationstechnologie und Biometrie.

Das Hörscreening war im [Jahr 2008](#) mit einer entsprechenden Änderung der [Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres](#) in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgenommen worden. Zugleich war zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern im G-BA vereinbart worden, nach einem festgelegten Zeitraum Qualität und Ergebnisse des Screenings mithilfe einer wissenschaftlichen Evaluation genauer zu untersuchen. Nach diesen Vorgaben beschließt der G-BA Art, Umfang und Zeitrahmen der wissenschaftlichen Untersuchung, die zunächst die Berichtsjahre 2011 und 2012 umfasst.

„Die Expertenkommission hat mit ihrer fundierten Kenntnis der Screening-Praxis sowie medizinischer und statistischer Expertise, besonders aber in der Darstellung der Umsetzungsproblematik der Untersuchung überzeugt“, sagte Dr. Harald Deisler, unparteiisches Mitglied im G-BA und Vorsitzender des zuständigen Unterausschusses.

Zu der Vergabeentscheidung sagte die Sprecherin der Expertenkommission, Dr. Uta Nennstiel-Ratzel, Epidemiologin am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „Die gesamte Evaluation soll so transparent wie möglich gestaltet werden. Es gibt ein großes Interesse an der Vereinheitlichung der Qualitätsstandards dieser Screening-Maßnahme.“

Das Neugeborenen-Hörscreening ist auf Landesebene organisiert. Dadurch ist die Datenerfassung heterogen und die sich daraus ergebende unterschiedliche Qualität der Daten setzen den Möglichkeiten der Auswertung Grenzen. Ziel sei unter anderem die Beurteilung und Effektivität des Hörscreenings an Hand der Darstellung und Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Darüber hinaus sollen weitere Fragen hinsichtlich der Optimierung von Screening-Abläufen beantwortet sowie Qualitätsstandards aus der Evaluation abgeleitet werden.

Der Vergabe durch den G-BA war ein europaweites Ausschreibungsverfahren vorausgegangen, an dem sich mehrere Bieter beteiligt hatten. Die Laufzeit des jetzt vergebenen Auftrags beträgt 24 Monate.

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

Internet: [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)

**Ansprechpartner für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

Telefon: 030 275838-810

E-Mail: [kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Kai Fortelka**

Telefon: 030 275838-821

E-Mail: [kai.fortelka@g-ba.de](mailto:kai.fortelka@g-ba.de)



## Hintergrund – Neugeborenen-Hörscreening

Seite 2 von 2

Pressemitteilung Nr. 21 / 2014  
vom 15. Mai 2014

In Deutschland wird etwa eines von 1000 Kindern mit einer beidseitigen Hörstörung geboren. Bleibt diese Schädigung unentdeckt und wird deshalb nicht frühzeitig behandelt, kommt es neben Entwicklungsstörungen in unterschiedlichen Bereichen vor allem zu Störungen der Sprachentwicklung. Je früher die Erkrankung festgestellt und behandelt wird, desto besser kann den Kindern geholfen werden.

Bei dem Hörscreening wird das Hörvermögen von Neugeborenen durch verschiedene Messverfahren und mit Hilfe von Sondentönen systematisch geprüft. Ein Screening (Englisch: to screen / auf den Bildschirm bringen) soll die gezielte Suche nach Krankheiten in einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung erleichtern.

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.